

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 20.01.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

1. Änderung der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26.11.2014 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.01.2016 wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Grundgebühr wird als monatlicher Festbetrag auf feststehende Berechnungseinheiten für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Leistungsbereitschaft der Anlagen erhoben.
 - a) Die Grundgebühr bestimmt sich für Grundstücke mit Wohnhäusern und vergleichsweise genutzten Grundstücken nach der Zahl der selbstständigen Wohneinheiten (Berechnungseinheiten). Sie wird nach Anlage B festgesetzt.
 - b) Die Grundgebühr bestimmt sich für Grundstücke mit sonstigen Anschlussnehmern nach dem Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers. Sie wird nach Anlage B festgesetzt.
- 2) Wohneinheit (Wohnung) im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten (Wohnungen) bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.
- 3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Bei fehlender oder defekter Messeinrichtung wird der Jahresverbrauch nach Maßgaben des § 16 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung pauschal festgelegt. Als Grundlage hierfür gelten die in Anlage A zu dieser Satzung ausgewiesenen Verbrauchsrichtzahlen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Neben den Gebührenschuldnern nach Satz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, insbesondere Mieter und Pächter Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Anlage B Benutzungsgebühren- und Kostenerstattungsübersicht

I. Verbrauchsgebühr

alle Mitgliedsgemeinden des ZWAB 1,65 €/m³ netto

II. Grundgebühr:

nach § 2 Abs. 1 a) 6,73 €/Mo netto

nach § 2 Abs. 1 b)

aktuell	ab 20.04.2016	
bis Qn 2,5	Q3 4	6,73 €/Mo. netto
bis Qn 6	Q3 10	7,67 €/Mo. netto
bis Qn 10	Q3 16	11,50 €/Mo. netto
bis Qn 15	Q3 25	20,45 €/Mo. netto
bis Qn 40	Q3 63	33,23 €/Mo. netto
größer Qn 40	Q3 100	46,02 €/Mo. netto

Diese Grundgebühr gilt auch für die ab dem 20.04.2016 neu einzubauenden Verbundzähler, die zwei Messstellen in einem Zähler vereinen.

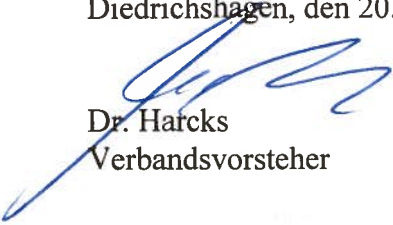
Qn 15 / bis 2,5	$20,45 + 6,73 = 27,18$ €/Mo. netto
Qn 40 / bis 2,5	$33,23 + 6,73 = 39,96$ €/Mo. netto
Qn 60 / bis 2,5	$46,02 + 6,73 = 52,75$ €/Mo. netto
Qn 150 / bis 2,5	$71,58 + 6,73 = 78,31$ €/Mo. netto

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 20.01.2016


Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 26.01.2016 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.